



Ehrenordnung

Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat am 27. März 2001 folgende Ehrenordnung erlassen:

I.

Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1

Sinn und Zweck der Ehrung

- (1) Die Stadt Blumberg ehrt Persönlichkeiten, die
 - sich besondere Verdienste um das Wohl der Stadt erworben,
 - das wirtschaftliche, gesellschaftliche oder kulturelle Leben der Stadt außergewöhnlich gefördert,
 - sich allgemein- innerhalb oder außerhalb Blumbergs- besonders verdient gemacht,
 - in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet
 - oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt gefördert haben.
- (2) Für vereinsinterne Verdienste wird keine Ehrung der Stadt vorgenommen.
- (3) Die jederzeit gewissenhaft und treue Erfüllung der Berufspflichten genügt für eine Ehrung im Sinne dieser Ehrenordnung nicht.

§ 2

Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Blumberg

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht bedeutet eine außergewöhnliche Auszeichnung. Von seiner Verleihung soll man sparsamen Gebrauch machen.

Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden.

Im übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 4

Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Blumberg

- (1) Die Stadt kann Frauen und Männern, die sich in besonderem Maße Verdienste um die Stadt Blumberg und ihre Bürgerschaft erworben haben, die Bürgermedaille der Stadt Blumberg verleihen. Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.
- (2) Die Medaille wird in Silber verliehen.

§ 5

Form der Medaille

Die Medaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt in erhabener Prägung auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Blumberg und auf der Rückseite die Worte „**Für hervorragende Verdienste**“, den Namen der geehrten Person und das Datum (Jahr).

§ 6

Antrags- und Verleihungsverfahren

- (1) Die Ehrungen werden auf Vorschlag der Mitglieder des Gemeinderates oder des Bürgermeisters vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung und mit 2/3-Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder beschlossen.
- (2) Die Ehrungen werden durch die Stadtverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form vom Bürgermeister vorgenommen.
- (3) Der Gemeinderat kann das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens entziehen (siehe § 22 Abs. 2 Satz 1 Gemo). In diesem Falle sind die Verleihungsurkunde und Ehrenmedaille zurückzugeben. Dieser Beschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der Gemeinderatsmitglieder.

II.

Ehrung von Gemeinderäten und Ortschaftsräten

§ 7

Verleihung der Ehrennadel in Silber

Die Stadt Blumberg verleiht Gemeinde- und Ortschaftsräten nach 15 vollen Dienstjahren die Ehrennadel in Silber.

§ 8
Verleihung des Ehrenzeichens in Silber

Die Stadt Blumberg verleiht Gemeinde- und Ortschaftsräten nach 20 vollen Dienstjahren das Ehrenzeichen Silber.

§ 9
Verleihung des Ehrenzeichens in Gold

Die Stadt Blumberg verleiht Gemeinde- und Ortschaftsräten nach 25 vollen Dienstjahren das Ehrenzeichen in Gold.

§ 10
Verleihung des Ehrenzeichens in Gold mit Brillant

Die Stadt Blumberg verleiht Gemeinde- und Ortschaftsräten nach 30 vollen Dienstjahren das Ehrenzeichen in Gold mit Brillant.

§ 11
Verleihung des Ehrenzeichens in Gold mit zwei Brillanten

Die Stadt Blumberg verleiht Gemeinde- und Ortschaftsräten nach 35 vollen Dienstjahren das Ehrenzeichen in Gold mit zwei Brillanten.

§ 12
Verleihung des Ehrenzeichens in Gold mit drei Brillanten

Die Stadt Blumberg verleiht Gemeinde- und Ortschaftsräten nach 40 vollen Dienstjahren das Ehrenzeichen Gold mit drei Brillanten.

§ 13
Ortsvorsteher

Ortsvorsteher werden in Bezug auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung wie Gemeinde- und Ortschaftsräte behandelt, soweit sie ehrenamtliche Ortsvorsteher sind

§ 14
Antrags- und Verleihungsverfahren

Die Ehrennadel in Silber und die Ehrenzeichen in Silber und Gold werden vom Bürgermeister verliehen.

§ 15 Gestaltung der Ehrenzeichen

- (1) Die Ehrennadel in Silber ist eine Revers- Nadel mit einem erhaben geprägten Wappen der Stadt Blumberg in Silber.
- (2) Das Ehrenzeichen in Silber besteht aus einem Krawattenschieber bzw. einer Krawattenkette und einem erhaben geprägten Wappen der Stadt Blumberg in Silber. Gilt die Ehrung einer Frau, so besteht das Ehrenzeichen aus einer Brosche mit erhaben geprägten Wappen der Stadt Blumberg in Silber.
- (3) Das Ehrenzeichen in Gold besteht aus einem Krawattenschieber bzw. einer Krawattenkette und einem erhaben geprägten Wappen der Stadt Blumberg in Gold (333). Gilt die Ehrung einer Frau, so besteht das Ehrenzeichen aus einer Brosche mit erhaben geprägten Wappen der Stadt Blumberg in Gold (333).
- (4) Die Ehrenzeichen in Gold mit einem, zwei oder drei Brillanten entsprechen dem Ehrenzeichen in Gold und sind mit der entsprechenden Anzahl von Brillanten bestückt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.04.2001 in Kraft. Die Ehrenordnung vom 01.06.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Blumberg, den 27.03.2001

Stahl, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Sitzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mittelungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 13) am 05.04.2001 veröffentlicht und bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 05.05.2001

Stahl, Bürgermeister